

terschied, auf 1 Schweizerfranken pr. Saum festzusetzen.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 22. Junimonath 1826, betreffend die Bekanntmachung dießseitiger Auffallsverhandlungen in dem Aargauischen Kantonsblatte.

---

Es hat der Kleine Rath, zum Zwecke der Aufrechthaltung des Zutrauens in dem gegenseitig vielfachen Verkehre zwischen dem hiesigen und dem Kanton Aargau, verordnet: es solle zwar im Allgemeinen bey den bisherigen Bestimmungen und Uebungen hinsichtlich der Auffalls-Publicationen sein Verbleiben haben, jedoch, in besonderer Berücksichtigung des Kantons Aargau, sämtlichen Oberämtern und Notariatskanzleyen aufgetragen seyn, alle auch unbedeutendere Auffälle, bey denen für gewiß angenommen, oder wenigstens vermuthet werden kann, daß ein Aargauischer Angehöriger dabey betheilt sey, auch im Aargauischen Kantonsblatte anzuzeigen.

---